

II-~~10583~~ der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Z1. 10.000/3-Par1/90

Wien, 21. März 1990

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 Wien

4885 IAB

1990 -03- 27

zu 4893 IJ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4893/J-NR/90, betreffend beispiellose Personalaufblähung des bürokratischen Apparates im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport, die die Abgeordneten Mag. SCHÄFFER und Genossen am 25. Jänner 1990 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Gemäß § 7 Abs. 1 Bundesministeriengesetz 1986 ist bei der Aufteilung der Geschäfte des Bundesministeriums auf die einzelnen Sektionen und Abteilungen insbesondere darauf zu achten, daß zur Besorgung von Geschäften, die sachlich eine Einheit darstellen, stets nur eine einzige Sektion und eine einzige Abteilung führend zuständig sind. Geschäfte, die regelmäßig nur in einem geringen Umfang anfallen, sind mit sachverwandten Aufgaben zusammenzufassen und einer Abteilung zur gemeinsamen Besorgung zuzuweisen. Diese Bestimmung richtet sich somit nicht gegen die Zusammenfassung weniger, oder nicht sachverwandter Geschäfte in einer Sektion, sondern gegen die Aufteilung sachverwandter Geschäfte auf mehrere Sektionen.

- 2 -

Was den sachlichen Zusammenhang der nunmehr der Präsidialsektion neu zugewiesenen Geschäfte mit ihrem bisherigen Geschäftsbereich anbelangt, darf ich darauf hinweisen, daß das Sachgebiet der Erwachsenenbildung zweifellos dem Sachgebiet der Lehrer- und Erzieherbildung (einschließlich der Lehrerfort- und weiterbildung) verwandter ist, als dem Sachgebiet des außerschulischen Sports, mit dem es bisher in der Sektion V zusammengefaßt war. Die Auflösung der Sektion V geht auf einen Gestaltungsvorschlag der im Rahmen des Verwaltungsreformprojektes "Verwaltungsmanagement" beauftragten Unternehmensberatungsfirma Andersen Consulting zurück, die außerdem empfohlen hatte, den außerschulischen Sport in einer von der übrigen Sektionsgliederung weitgehend unabhängigen Form zu organisieren. Da im Hinblick auf den im Vergleich zu den übrigen Sektionen geringen Umfang dieses Verwaltungsbereiches die Errichtung einer eigenen Sektion aus Wirtschaftlichkeitsgründen nicht angemessen erschien, wurde die Gruppe Sport der Frau Bundesministerin unmittelbar (hinsichtlich der Fachaufsicht) unterstellt, wodurch gleichzeitig die Bedeutung, die die Ressortleitung dem außerschulischen Sport zumißt, unterstrichen wurde. Im Hinblick auf den durch die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Bundesministerien-gesetz 1986 vorgegebenen organisatorischen Rahmen und das Erfordernis der Dienstaufsicht mußte die Gruppe Sport dennoch hinsichtlich der Dienstaufsicht dem Leiter der Präsidialsektion unterstellt werden.

Die Wiedererrichtung der Gruppe I/C (politische Bildung), die bereits seit Jahren bestanden hatte, kann nicht als Neugründung aufgefaßt werden.

- 3 -

ad 2)

Die enorme Ausweitung der Verwaltungsaufgaben in bildungs-, sport- und kunstpolitischer Hinsicht in den letzten 10 Jahren machte es notwendig, durch organisatorische und personelle Änderungen im Bereich der Zentralstelle die Bewältigung der umfangreichen Aufgaben sicherzustellen. Selbstverständlich wurden diese Maßnahmen in Entsprechung der Bestimmungen des § 2 (2) Bundesministeriengesetz vorgenommen.

ad 3)

Gemäß § 9 Abs. 2 lit. b Bundes-Personalvertretungsgesetz wurde in mehreren Verhandlungen der Entwurf der Geschäftseinteilung mit der Personalvertretung beraten. Bei einem Großteil der Punkte konnte Einvernehmen erzielt werden. Daß einzelne Punkte nicht die Zustimmung der Personalvertretung fanden scheint mir verständlich, da Einsparungsmaßnahmen von der Personalvertretung stets unter einem anderen Blickwinkel gesehen werden. Was die einzelnen Argumente der Personalvertretung betrifft, darf ich darauf hinweisen, daß ich diese im Detail in einer Anfragebeantwortung nicht wiedergeben kann. Die weisungsungebundene Tätigkeit der Personalvertretung (§ 25 Abs. 1 Bundes-Personalvertretungsgesetz) fällt nicht in den Vollzugsbereich der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Sport und kann daher nicht Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage sein (§ 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975).

ad 4)

Es besteht keinerlei sachlicher Zusammenhang zwischen der zuweilen beklagten "Verrechtlichung des Schulwesens" und der Eingliederung der Lehrpersonalgruppe (nunmehr Gruppe III/E) in die Rechtssektion des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport.

- 4 -

Die Kodifizierung des Österreichischen Schulrechts geht einerseits auf das Legalitätsprinzip der Bundesverfassung (Art. 18 Abs. 1 B-VG), und andererseits auf die konkreten Aufträge zurück, die der Bundesverfassungsgesetzgeber des Jahres 1962 bzw. 1974 in den Art. 14, 14a, 81a und 81b B-VG an den einfachen Gesetzgeber erteilt hat.

Zur Verlagerung der Lehrpersonalgruppe darf ich folgendes anführen:

In dem bereits erwähnten Bericht der Unternehmensberatungsfirma wurde unter anderem auch die Eingliederung der Lehrpersonalgruppe in die Rechtssektion empfohlen, zumal sie bereits einen Teil der Personalverwaltung (Nichtlehrerpersonal) enthielt und die Koordination aller einschlägigen Verwaltungsangelegenheiten durch den rechtskundigen Leiter der Rechtssektion zweckmäßig erschien. Auch der Rechnungshof hat anlässlich der Überprüfung des Stadtschulrates für Wien gefordert, die Lehrpersonalverwaltung sowohl in den Landeschulräten, als auch in der Zentralstelle - soweit sie derzeit im Rahmen pädagogischer Abteilungen bzw. Sektionen organisiert ist, bzw. war - in die Rechtsabteilung bzw. -Sektion einzugliedern. Der Rechnungshof stützt sich dabei im wesentlichen auf ähnliche Argumente, wie die Unternehmensberatungsfirma, weist jedoch zusätzlich darauf hin, daß die empfohlene Organisationsänderung sowohl durch das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, als auch durch das Bundesministerien-gesetz geboten sei, die eine Zusammenfassung der Agenden nach ihrem sachlichen Zusammenhang anordnen. Somit vertritt der Rechnungshof, gestützt auf die Bestimmung des § 7 Abs. 1 Bundesministerien-gesetz 1986, genau die entgegengesetzte Auffassung, wie die Anfragesteller. Er bestreitet vielmehr den sachlichen Zusammenhang der Lehrpersonalverwaltung mit dem sonstigen Geschäftsbereich der Sektion I.

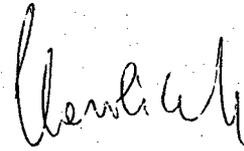
- 5 -

Durch die gegenständliche Geschäftseinteilungsänderung wurden aus der für allgemeine pädagogische Angelegenheiten und allgemeinbildendes Schulwesen zuständigen Sektion I vier mit dienstrechtlichen Aufgaben (zum Teil auch im Bereich der Schulaufsicht, der Lehrer- und Erzieherbildung sowie des berufsbildenden Schulwesens) betraute Abteilungen sowie die Gruppe, in der sie zusammengefaßt sind, aus - und eine mit tatsächlich überwiegend pädagogischen Aufgaben betraute Abteilung (Schulsport) in die Sektion I eingliedert. Diese Veränderungen berühren den Kernbereich der Sektionsaufgaben der Sektion I kaum, zumal der Geschäftsbereich der Lehrpersonalgruppe sowohl, was die Natur der dort zu erledigenden Geschäftsfälle (Personalverwaltung), als auch zu einem großen Teil die betreuten Personenkreise anbelangt, schon bisher in keinem zwingenden Zusammenhang zur Sektion I stand. Dazu kommt, daß es dem Leiter der Sektion I durch die Einräumung der (bisher nur für die Leiter der Präsidialsektion und der Sektion II vorgesehenen) Einvernehmensregelung weiterhin möglich sein wird, pädagogisch-fachliche Aspekte in die Verwaltungsführung der Lehrpersonalgruppe einzubringen. Er ist dabei in derselben Position, wie die Leiter der anderen pädagogischen Sektionen, deren Interesse an der Lehrpersonalverwaltung für den von ihnen zu betreuenden Bereich des Schulwesens (berufsbildendes Schulwesen bzw. Lehrer- und Erzieherbildung) ein gleichartiges sein muß. Außerdem wird die enge Zusammenarbeit der Lehrpersonalgruppe mit den pädagogischen Sektionen auch weiterhin durch die Teilnahme von Beamten der Lehrpersonalgruppe an den Konferenzen der Landes- und Bezirksschulinspektoren gewährleistet sein.

- 6 -

ad 5)

Die vorrangigen Gesichtspunkte, nach denen die Organisation eines Bundesministeriums zu gestalten ist, ergeben sich - wie von den Anfragstellern zurecht bemerkt wird - aus dem für die gesamte Verwaltung geltenden Wirtschaftlichkeitsprinzip. Die von der Personalvertretung wahrzunehmenden Interessen der Bediensteten sind dabei ein wichtiger, aber nicht der allein maßgebliche Aspekt. Die Ressortleitung wird weitere Reformschritte hinsichtlich der inneren Organisation der Zentralstelle mit der Personalvertretung verhandeln, wie es den Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes entspricht.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Schick' or similar, located in the lower right quadrant of the page.